

Sachgebiet Barrierefreie Arbeitsgestaltung

Webangebote für alle zugänglich machen Barrierefreie Webauftritte umsetzen und selbst prüfen

Stand: 10.09.2018

Barrierefreie Internetangebote sind so gestaltet, dass sie von allen Menschen, unabhängig von ihren Einschränkungen oder den technischen Voraussetzungen, uneingeschränkt genutzt werden können.

Inhalt

Wer profitiert von einem barrierefreien Internet?	1
Richtlinien und Gesetze	2
Barrierefreies Webdesign umsetzen	3
Barrierefreiheit mit den Easy Checks selbst testen	4
Weitere Informationen	9

Wer profitiert von einem barrierefreien Internet?

Von gut zugänglichen Webauftritten profitieren sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Anbieterinnen und Anbieter:

Anbieter von Webauftritten

Webanbieter erweitern ihre Zielgruppen, da barrierefreie Internetseiten Zugang für alle Nutzerinnen und Nutzer, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, gewähren. So wird auch Menschen mit Behinderung, älteren Menschen oder Nicht-Muttersprachlern ermöglicht, die Internetseiten zu nutzen.

Eine barrierefreie Gestaltung erleichtert allen Nutzerinnen und Nutzern die Orientierung und sorgt für die einfache Bedienbarkeit eines Webangebots.

Barrierefreie Internetauftritte sind zudem besonders suchmaschinenfreundlich.

Menschen mit Seheinschränkung

Die Spanne von Seheinschränkungen reicht von hochgradiger Sehbehinderung bis zur sogenannten „Alterssichtigkeit“. Von ihr sind fast alle Menschen ab dem 40. Lebensjahr betroffen. Lässt sich die Schrift eines Webauftritts vergrößern und sind die Kontraste zum Hintergrund ausreichend hoch, sind bereits gute Voraussetzungen für Menschen mit Seheinschränkung geschaffen. Aber auch alle anderen Anwenderinnen und Anwender profitieren hiervon, z.B. Nutzerinnen und Nutzer, die mit mobilen Geräten im Blendlicht surfen.

Blinde Nutzerinnen und Nutzer

Blinde Menschen lassen sich Bildschirminhalte vorlesen und in der Blindenpunktschrift Braille ausgeben. Dies gelingt durch die Hilfsmittel Sprachausgabe, elektronische Braillezeile und Screenreader.



© kirwe - stock.adobe.com

Bild: Arbeit mit Screenreader

Ein Screenreader ist eine Software, die die Inhalte des Bildschirms in linearer Form ausgibt. Damit dies gut gelingt, gibt es diverse Anforderungen an die Erstellung von Webseiten. Beispielsweise benötigt ein Bild einen beschreibenden Text, den sogenannten Alternativtext, damit sowohl ein Screenreader, als auch eine Suchmaschine, die Bildinformation verarbeiten und weitergeben können.

Menschen mit Einschränkungen in der Handmotorik

Eine beeinträchtigte Feinmotorik der Finger oder der Hand kann verschiedenste Ursachen haben, etwa Gicht, Rheuma, Multiple Sklerose, Arthritis oder eine zeitweise Einschränkung wie ein gebrochenes Handgelenk. In diesen Fällen ist möglicherweise die Bedienung der Computermaus schwierig und es sind alternative Eingabegeräte erforderlich. Wichtig ist dann, dass alle erforderlichen Funktionen zur Nutzung des Webauftrittes, vollständig über die Tastatur realisiert werden können.

Schwerhörige und gehörlose Menschen

Der Einsatz von Videos im Web wird immer beliebter. Auch gehörlose oder schwerhörige Menschen sehen gerne Videos, wenn diese mit Untertiteln versehen sind. Gehörlose Menschen, die Probleme haben, Schriftsprache zu erfassen, profitieren von Gebärdensprachvideos.

Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Diese Nutzergruppe hat häufig Probleme mit langen, schwierigen Texten und unübersichtlichen Webseiten. Informationen in „Leichter Sprache“,

eine klare Seitengestaltung und eine konsistente Navigation erleichtern das Verständnis. Auch bei Fachtexten oder der Publikation in Fremdsprachen muss auf die Verwendung einer einfachen Sprache geachtet werden. Dies ist im Übrigen für alle Nutzerinnen und Nutzer sinnvoll.

Sind Texte generell in einer einfachen und gut verständlichen Form geschrieben, profitieren alle Leserinnen und Leser davon.

Richtlinien und Gesetze

WCAG

Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sind die weltweit anerkannten Richtlinien für barrierefreies Webdesign, die von einer Arbeitsgruppe des World Wide Web Consortiums (W3C) entwickelt wurde. Die WCAG sind Empfehlungen, die in einzelnen Ländern auch gesetzlich verankert worden sind. In Deutschland setzt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) diese Empfehlungen weitgehend um. Außerdem ist die WCAG Bestandteil der europäischen Norm DIN EN 301 549:2015-11 „Anforderungen an die Barrierefreiheit für öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und Dienstleistungen in Europa“.

BITV

Behörden der Bundesverwaltung werden durch das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) verpflichtet, ihre Internet- und Intranetauftritte barrierefrei zu gestalten. Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Welche Anforderungen detailliert gelten, ist in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) definiert. Die BITV 2.0 ist im Grunde eine Übersetzung der Kriterien der WCAG 2.0. Allerdings gibt es zwei zusätzliche Anforderungen:

Auf Webseiten der Bundesbehörden müssen Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Für die Verwaltungen der Bundesländer und zum Teil auch für Kommunen wird Barrierefreiheit im Netz über Landesgesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen geregelt. Entweder wird auch hier auf die BITV verwiesen oder es gibt ähnliche, länderspezifische Verordnungen.

EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Webseiten des öffentlichen Sektors

Die EU-Richtlinie 2016/2102 „über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ verpflichtet EU-weit öffentliche Stellen zu barrierefreien Internetseiten und Apps. Die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen bis September 2018 erlassen werden.

Damit wird in Deutschland Barrierefreiheit auch auf kommunaler Ebene verpflichtend. Bis September 2019 müssen neuentwickelte, bis September 2020 bestehende Webauftritte barrierefrei angeboten werden. Für mobile Anwendungen läuft die Frist bis Juni 2021.

Als Standard für Barrierefreiheit wird die europäische Norm EN 301 549 genannt, die bezüglich des Webs die WCAG wiedergibt.

Ausblick: Gesetzliche Verpflichtung für die Privatwirtschaft

Mit dem sogenannten „European Accessibility Act“, einem Richtlinienvorschlag der Europäischen Union, sollen auch private Unternehmen zu Barrierefreiheit verpflichtet werden. Der Vorschlag betrifft ausgewählte Produkte und Dienstleistungen, explizit den elektronischen Handel, Personenbeförderungsdienste und Banken. In allen genannten Bereichen wird die Barrierefreiheit der entsprechenden Websites gefordert.

Der Richtlinienvorschlag soll voraussichtlich 2018 verabschiedet werden.

Barrierefreies Webdesign umsetzen

Die folgenden Empfehlungen unterstützen Webanbieter bei der effizienten Umsetzung barrierefreier Auftritte.

Wer ist für Barrierefreiheit zuständig?

Barrierefreies Webdesign ist keine Selbstverständlichkeit: Anbieterinnen und Anbieter von Webauftritten müssen die barrierefreie Erstellung explizit beauftragen und für die Qualifizierung der Webredakteure sorgen.

In der Regel wird eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister mit der Entwicklung eines Webangebots beauftragt. Die Agentur bzw. die Entwicklerinnen und Entwickler sind für das Design und die technische Umsetzung und damit weitestgehend für die Einhaltung der Barrierefreiheits-Anforderungen verantwortlich.

Aber auch die Redakteurinnen und Redakteure, die den Webseiten-Inhalt einpflegen und aktualisieren, tragen zur barrierefreien Nutzbarkeit des Angebotes bei. Sie müssen dauerhaft zum Beispiel auf eine geeignete Überschriftenhierarchie achten und Bilder mit Alternativtexten versehen.

Beauftragung und Auswahl einer Agentur

Viele Agenturen haben sich noch nicht mit barrierefreiem Webdesign beschäftigt. Dies hat zur Folge, dass sich auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst in das Thema einarbeiten müssen.

Um die barrierefreie Entwicklung des Webauftritts zu beauftragen oder auszuschreiben, eignet sich folgende Formulierung:

„Der zu realisierende Internetauftritt muss alle Vorgaben der Priorität I der BITV 2.0 erfüllen.“

Falls WCAG-Konformität angestrebt wird (z. B. für international agierende Unternehmen):

„... muss alle Vorgaben der Konformitätsstufe AA der WCAG 2.0 erfüllen.“

Ob die beauftragte Agentur tatsächlich sämtliche Anforderungen der Barrierefreiheit umgesetzt hat, sieht man einem Webangebot nicht von au-

ßen an. Wer sichergehen möchte, kann die Zugänglichkeit seines Webangebots überprüfen lassen bzw. selbst prüfen.

Barrierefreiheit testen

Mithilfe von Tests kann man den Status quo der Barrierefreiheit eines Webangebots prüfen. Auch bei der Entwicklung eines Webauftritts sind Tests sinnvoll. Sie helfen, bestehende Mängel zu identifizieren und zu korrigieren.

Es gibt verschiedene „automatisierte“ Online-Testwerkzeuge, mit deren Hilfe sich einzelne Aspekte der Barrierefreiheit testen lassen. Um die Konformität zu den geltenden Richtlinien zu prüfen, sind jedoch personengestützte Verfahren notwendig.

- Das W3C stellt ein Online-Tool zur Selbstbewertung bereit (englischsprachig): <https://www.w3.org/WAI/eval/report-tool/#/evaluation/audit>
- Das von dem Projekt ‚BIK - barrierefrei informieren und kommunizieren‘ entwickelte Prüfverfahren ermöglicht die Auswertung gemäß BITV oder WCAG. Der Test kann als Selbstbewertung genutzt oder bei Experten eines deutschlandweiten Prüfverbands in Auftrag gegeben werden: www.bitvtest.de

Kosten von Barrierefreiheit

Auf die Frage, welche zusätzlichen Kosten barrierefreies Webdesign verursacht, gibt es keine eindeutige Antwort. So hängen die Kosten für barrierefreies Design davon ab...

- ob bei einer Neugestaltung oder einem Relaunch Barrierefreiheit von vorn herein mitgeplant wurde oder ob ein Webangebot extra „nachgerüstet“ werden muss
- ob die beauftragte Agentur bereits Erfahrung in barrierefreiem Webdesign hat oder ob die Kosten für Qualifizierung und Einarbeitung an den Kunden weitergegeben werden
- wie technisch komplex der Auftritt ist.

Zudem sind der Aufwand für die barrierefreie Gestaltung und andere Aufgaben der Entwicklung oft nicht klar zu trennen.

Die mobile Nutzung von Webangeboten

Immer mehr Menschen nutzen das Internet über mobile Endgeräte, viele Webseiten sind inzwischen für die mobile Nutzung optimiert. Auch für

diese Angebote, sei es ein mobiler Auftritt, die responsive Ansicht eines Webauftritts, Web-Apps oder native Apps, sind die Anforderungen der WCAG 2.0 bzw. der BITV 2.0 relevant.

Unterschiede zur Internetnutzung am Desktop ergeben sich durch die Touch- und Bewegungsbedienung von Smartphones und Tablets sowie die geringere Größe der Displays. Diesbezügliche Anforderungen an die Barrierefreiheit sind zurzeit noch nicht in den WCAG bzw. der BITV definiert, werden jedoch im Rahmen der Fortschreibung der WCAG, der WCAG 2.1, diskutiert und sollten bis Sommer 2018 verabschiedet werden.

Barrierefreiheit mit den Easy Checks selbst testen

Die Easy Checks sind zehn Prüfschritte mit denen Sie einige wichtige Anforderungen an die Barrierefreiheit selbst überprüfen können.

Die Prüfschritte des Easy Checks wurden von der Web Accessibility Initiative (W3C) entwickelt. Aufgenommen sind Prüfschritte, die einfach zu testen sind.

Auf den folgenden Seiten werden zu jedem Checkpunkt die Barrierefreiheits-Anforderung und die Prüfung erläutert. Die Tests können mit jedem Browser durchgeführt werden.

Die Easy Checks vermitteln nur eine erste Idee von der Zugänglichkeit einer Webseite. Auch wenn Ihr Webangebot alle Prüfschritte besteht, kann es Barrieren geben, die Menschen mit Behinderung den Zugang verwehren. Wer sein Webangebot umfassend testen möchte, sollte auf ein Verfahren zurückgreifen, das alle Barrierefreiheits-Anforderungen von WCAG bzw. BITV einschließt (siehe Barrierefreiheit testen).

Easy Check 1: Aussagekräftige Dokumentitel

Der Titel einer Webseite erscheint

- im Reiter der Titelleiste des Browsers,
- in den Ergebnissen der Suchmaschinen und
- in den Bookmarklets (Lesezeichen).



Der Dokumentitel ist im Reiter des Browserfensters zu sehen.

Gute Dokumentitel fassen den Inhalt einer Webseite zusammen. Sie helfen bei der Unterscheidung mehrerer offener BIK Seiten im Browser. Der Dokumentitel ist das erste, was ein Screenreader vorliest.

Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Der Dokumentitel bezeichnet den Inhalt einer Webseite kurz und angemessen.
- Er ist zusammengesetzt aus der individuellen Bezeichnung einer Seite, z. B. „Über uns“, „Aktuelles“ und einer allgemeinen Bezeichnung des Auftritts, z. B. dem Firmennamen.

Prüfung:

Öffnen Sie mehrere Webseiten des Internetauftritts. Prüfen Sie die Tabs des Browserfensters. Sind die Dokumentitel aussagekräftig?

Easy Check 2: Alternativtexte für Grafiken

Ob Foto, Illustration, Schaubild oder Grafik: Blinde Menschen können Bilder nicht sehen – für sie ist der Alternativtext der Zugang zum Bild. Er wird vom Screenreader erkannt und von der Sprachausgabe wiedergegeben. Der Alternativtext (alt-Text) steht im HTML-Code und ist nicht sichtbar.

Anforderungen an Barrierefreiheit:

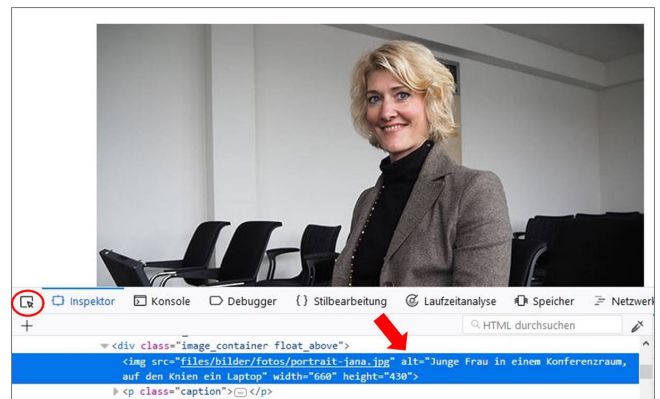
Der Alternativtext sollte den Zweck des Bildes vermitteln. Folgende Bilder können unterschieden werden:

- Ist das Bild verlinkt, steht das Linkziel im alt-Text (wohin führt der Link?).
- Wird das Bild für eine Funktion eingesetzt, z. B. ein „Absenden“-Button, wird der Zweck vermittelt (was passiert?).
- Ist das Bild nicht verlinkt und informativ, z. B. ein Foto, beschreibt der alt-Text das Bild (was ist zu sehen?).
- Ist das Bild rein dekorativ, bleibt der alt-Text leer (alt="").

Prüfung:

Rufen Sie mit der Taste F12 das Entwicklungswerkzeug des Browsers, den Inspektor, auf. Dadurch wird der HTML-Code der Seite eingeblendet.

Klicken Sie in der Menüleiste des Inspektors auf das Auswahlwerkzeug links (Icon mit Cursor-Pfeil auf einem Rechteck). Fahren Sie dann mit der Maus über ein Bild oder klicken Sie es an. Der entsprechende Bereich des Quellcodes wird hervorgehoben. Je nach Art der Grafik (siehe Anforderungen) sollte ein passender Alternativtext vorhanden sein.



Alternativtext vorhanden: „Junge Frau in einem Konferenzraum“.

Easy Check 3: Überschriften korrekt ausgezeichnet

Überschriften strukturieren Text und gliedern Webseiteninhalte. Auch blinde Menschen verschaffen sich mithilfe von Überschriften einen Überblick über eine Webseite: Sie können sich eine Überschriftenliste anzeigen lassen und von Überschrift zu Überschrift springen. Damit dies

möglich ist, müssen Überschriften im HTML-Code korrekt ausgezeichnet sein.

Hierfür wird der Tag <h> für „heading“ verwendet. Um eine Überschriftenhierarchie zu erzeugen werden die Tags <h1> bis <h6> genutzt. Die Hauptüberschrift ist die Überschrift erster Ordnung <h1>, die nächste Überschrift ist die der zweiten Ordnung <h2> usw..

Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Seiten sind mit Überschriften gegliedert.
- Jeder Text, der aussieht wie eine Überschrift, ist auch als HTML-Überschrift ausgezeichnet.
- Jeder Text, der als HTML-Überschrift ausgezeichnet ist, ist tatsächlich eine Überschrift.
- Die Überschriften-Hierarchie von <h1> bis <h6> entspricht der Logik des Inhalts.

Prüfung:

Rufen Sie mit der Taste F12 das Entwicklerwerkzeug des Browsers, den Inspektor, auf. Der HTML-Code wird eingeblendet.

Klicken Sie in der Menüleiste des Inspektors auf das Auswahlwerkzeug links (Icon mit Cursor-Pfeil auf einem Rechteck). Klicken Sie anschließend eine Überschrift an und prüfen Sie, ob sie als <h1> oder <h2> usw. ausgezeichnet ist. Prüfen Sie auch, ob über- und untergeordnete Überschriften mit dem entsprechenden Überschriften-element ausgezeichnet sind.



Korrekt: Die Überschrift "Zielgruppe erweitern" ist mit <h2> als Überschrift zweiter Ebene ausgezeichnet.

Easy Check 4: Ausreichende Kontraste

Menschen mit Seheinschränkungen sind auf gute Kontraste zwischen Text und Hintergrund angewiesen. Schwierig ist beispielsweise hellgraue oder gelbe Schrift auf weißem Hintergrund. Gute Kontraste sind auch für mobile Internetnutzer hilfreich, etwa wenn die Sonne blendet.

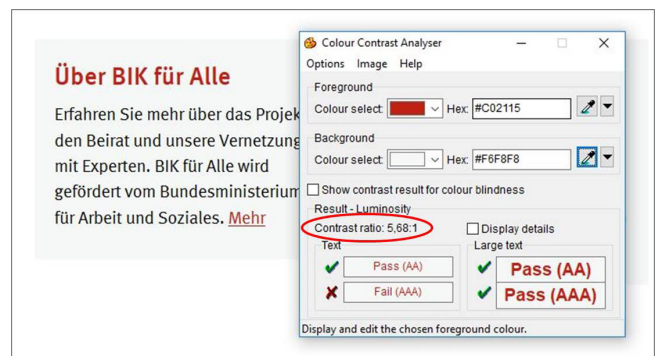
Anforderung an Barrierefreiheit:

Das Kontrastverhältnis von Text zu Hintergrund sollte über 4,5:1 liegen.

Prüfung:

Der Color Contrast Analyser ist ein Werkzeug, mit dem Sie den Kontrast messen können. Unter <https://developer.paciellogroup.com/resources/contrastanalyser/> steht es zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Rufen Sie den Color Contrast Analyser auf. Es erscheint ein kleines Fenster. Wählen Sie im Bereich „Foreground“ mit der Pipette die Vordergrundfarbe aus, z. B. Text, dann im Bereich „Background“ die Hintergrundfarbe. Das Kontrastverhältnis (contrast ratio), das die Software nun automatisch ausgibt, sollte entsprechend der Barrierefreiheits-Anforderung über 4,5:1 liegen.



Ausreichend: Der Colour Contrast Analyser zeigt ein Kontrastverhältnis von 5,68:1 an.

Easy Check 5: Vergrößerbarkeit

Für Menschen mit einer Seheinschränkung ist die Vergrößerbarkeit von Schrift eine elementare Anforderung, um Inhalte wahrnehmen zu können.

Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Jeder Text einer Webseite wird vollständig vergrößert.
- Es kommt nicht zu Überlappungen.
- Alle Buttons, Formularelemente sind sichtbar und nutzbar.

Prüfung:

Zoomen Sie Ihre Webseite auf 200%, indem Sie sechs Mal die Tastenkombination „Strg +“ drücken. Wird jegliche Schrift vergrößert dargestellt? Gibt es keine Überlappungen? Bleibt die Seite vollständig nutzbar?

Easy Check 6: Tastaturbedienbarkeit und Tastaturfokus

Nicht alle Menschen können mit der Computermaus arbeiten. Blinde Nutzerinnen und Nutzer, Menschen mit Einschränkungen in der Handmotorik oder andere Nutzerinnen und Nutzer von assistiven Technologien sind darauf angewiesen, dass sie eine Webseite mit der Tastatur bedienen können.

Sehende Tastaturnutzer profitieren von einem visuell gut hervorgehobenen Tastaturfokus. Dieser zeigt durch Umrandung, Fettung oder Unterstreichung an, auf welchem Element man sich aktuell befindet.

News	Tests
<p>01.02.2018</p> <p>Neue Version der Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 als Candidate Recommendation</p> <p>Jetzt folgt eine Implementierungsphase – lassen sich die neuen Anforderungen einhalten und überprüfen?</p> <p>→ mehr</p>	<p>01.09.2017</p> <p>Android-Skins mit TalkBack: Huawei, HTC, Samsung, LG, Sony, Nokia und Wileyfox im Vergleich</p> <p>Android ist nicht gleich Android. Wie zugänglich sind die Hersteller-Versionen (Skins) für Screenreader-Nutzer?</p> <p>→ mehr</p>

Die rote Umrandung zeigt den Tastaturfokus.

Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Alle Links, Schaltflächen (beispielsweise auch die Bedienelemente eines Mediaelements) und Formularelemente sind auch mit der Tastatur erreichbar- und bedienbar.
- Der Fokus ist immer sichtbar.

Prüfung:

Alles erreichbar: Klicken Sie in die Adressleiste des Webangebots und legen Sie die Maus beiseite. Navigieren Sie nun durch die Webseite, indem Sie die Tabulatortaste (TAB) drücken (bzw. die Tastenkombination TAB / Hochstelltaste, um rückwärts zu tabben). Falls Sie mit einem Mac arbeiten, aktivieren sie vorab die Tastatursteuerung in den Systemeinstellungen.

Sind alle Links und Formularfelder erreichbar? Achten Sie insbesondere auf Auswahl-Listen. Diese sollten Sie mit der Pfeiltaste durchwandern können, ohne dass eine Aktion ausgelöst wird.

TAB-Reihenfolge: Prüfen Sie, ob die Reihenfolge, in der Sie durch die Seite tabben, logisch ist. Sie sollten dabei nicht hin- und herspringen und die Orientierung verlieren.

Fokus: Prüfen Sie, ob der Tastaturfokus deutlich sichtbar ist. Das ist der Fall, wenn Sie aufgrund einer grafischen Hervorhebung immer wissen, welches Element sie gerade aktivieren könnten.

Easy Check 7: Formulare

Oft finden sich in Webangeboten Formularfelder (z. B. eine Suche) oder ganze Formulare (z. B. Kontaktformulare). Damit der Nutzer weiß, welche Eingabe beim jeweiligen Formularfeld erwartet wird, gibt es in der Regel eine sichtbare Beschriftung, die links neben oder über dem Eingabefeld steht.

Name

Die Beschriftung vermittelt dem Nutzer, welche Eingabe gemacht werden soll.

Wenn die Beschriftung (im oberen Beispiel: „Name“) im HTML-Code korrekt ausgezeichnet ist, können Nutzer damit interagieren, unabhängig davon, ob sie die Tastatur, eine Spracheingabe oder einen Screenreader nutzen.

Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Formularfelder haben sichtbare Beschriftungen (Ausnahmen kann es geben, z. B. bei einfachen Suche-Formularfeldern, die einen beschrifteten Button haben).
- Die Beschriftungen sind mit dem Formularfeld verknüpft.

Prüfung:

Klicken Sie auf die Beschriftung von Formularelementen. Springt der Cursor automatisch in das Text-Eingabefeld? Wenn ja, ist die Beschriftung korrekt verknüpft.

Bei Klick auf die Beschriftung "Name" springt der Cursor in das verknüpfte Formularfeld.

Easy Check 8: Bewegte Inhalte abschaltbar

Blinkende oder sich bewegende Elemente, etwa Nachrichten-Ticker, animierte Werbung oder Karussells bereiten vor allem Nutzerinnen und Nutzern mit Aufmerksamkeitsdefiziten oder Verarbeitungsstörungen Schwierigkeiten: Sie lenken ab und stören die Wahrnehmung, eventuell lassen sie nicht ausreichend Lesezeit. Daher muss es eine Möglichkeit geben, bewegte Inhalte anzuhalten.

Anforderungen an Barrierefreiheit:

- Bewegte Inhalte sind nicht vorhanden oder die Bewegung endet nach 5 Sekunden.
- Endet die Bewegung nicht nach 5 Sekunden, gibt es ein Bedienelement, um die Bewegung zu stoppen.

Prüfung:

Untersuchen Sie das Webangebot hinsichtlich Inhalten, die automatisch wechseln, z. B. animierte Bilder, Karussells, Ticker oder Werbebanner. Falls es bewegte Inhalte gibt, können diese mit der Maus und mit der Tastatur angehalten werden?



Das Bilderkarussell lässt sich hier über einen Pause-Button anhalten.

Easy Check 9: Videos mit Untertitelung

Informationen, die über Audio (z. B. in einem eingebetteten Video) vermittelt werden, sind für Menschen mit Höreinschränkungen nicht oder eingeschränkt verfügbar. Sie benötigen als Alternative eine Untertitelung.

Die Untertitelung ist entweder „offen“, d. h. immer am unteren Rand des Videobildes sichtbar, oder über einen Untertitel-Button auf der Bedienleiste des Players ein- und ausblendbar.

Anforderung an die Barrierefreiheit:

- Untertitel erscheinen synchron zum gesprochenen Text.
- Die Sprecher werden im Untertitel genannt.
- Wichtige Geräusche werden genannt.

Prüfung:

Wenn keine offenen Untertitel sichtbar sind, prüfen Sie, ob es einen Untertitel-Button gibt, über den Sie die Untertitel einblenden können. Falls nein, gibt es keine Untertitelung. Falls ja, schauen Sie sich eine kurze Sequenz des Videos mit Untertiteln an, um festzustellen, ob die Untertitel dem hörbaren Inhalt entsprechen.



Bei vielen Playern gibt es ein Bedienelement, über das die Untertitelung eingeblendet werden kann.

Easy Check 10: Lesereihenfolge

Webseiten sind häufig in mehrere Spalten bzw. Bereiche gegliedert. Es werden Gestaltungsmittel eingesetzt, die sehenden Nutzerinnen und Nutzern helfen, sich auf der Seite zu orientieren. Doch nicht alle Webseitenbesucher nutzen das Angebot im Standard-Layout: So lesen Sprachausgaben die Elemente, einer grafischen Benutzeroberfläche linearisiert, also nacheinander, vor. Ausschlaggebend ist die im Quellcode angegebene Reihenfolge.

Anforderung an Barrierefreiheit:

Seiteninhalte sollen unabhängig von der Darstellung in einer sinnvollen Reihenfolge stehen. Was inhaltlich zusammengehört (etwa eine Überschrift und die dazugehörigen Inhalte darunter) soll in der Ansicht ohne sogenannte Stylesheets nicht auseinandergerissen werden.

Prüfung:

Die korrekte Lesereihenfolge kann überprüft werden, wenn Stylesheets deaktiviert sind. Installieren Sie hierzu die Web Developer Toolbar, eine Browser-Erweiterung, über <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/web-developer/>. Wählen Sie die Schaltfläche „Zu Firefox hinzufügen“ und starten Sie den Browser neu.

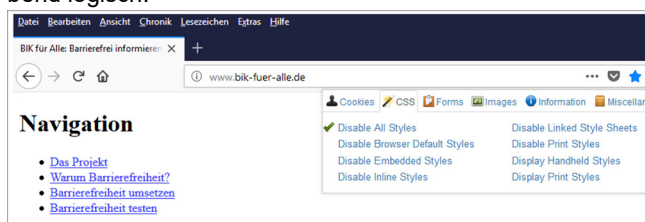
Neben der Titelleiste des Browsers erscheint dann das Web-Developer-Icon, ein graues Zahnrad.

Rufen Sie eine Seite in Ihrem Webangebot auf und betrachten Sie sie in ihrem Standard-Layout. Schalten Sie dann alle Stylesheets aus, indem Sie über das Web-Developer-Icon die Funktion *CSS > Alle Stile deaktivieren (Disable All Styles)* auswählen. Nun sehen Sie die Webseite linearisiert, d.h. ohne Gestaltung.

Bleibt die Reihenfolge der Inhalte der Seite auch nach Abschalten der CSS logisch oder ist die Reihenfolge der Inhalte verwirrend?



Die Hauptmenüführung der BIK-für-Alle-Website im Standard-Layout (oben) und in der Darstellung ohne CSS (unten). Die Lesereihenfolge der Menüführung ist gleichbleibend logisch.



Auswertung der Easy Checks

Sind bei dem geprüften Webangebot alle Barrierefreiheits-Anforderungen der Easy Checks erfüllt? Oder haben Sie Barrieren gefunden?

- Wer schon jetzt Barrieren gefunden hat, sollte sich die Weiterentwicklung des Webangebots vornehmen (siehe Barrierefreies Webdesign umsetzen)
- Wer keine Barrieren gefunden hat, aber belastbare Ergebnisse möchte, sollte die Analyse mit einem Testverfahren weiterführen, das alle Barrierefreiheits-Anforderungen von WCAG und BITV abdeckt (siehe Barrierefreiheit testen).

Weitere Informationen

'BIK - barrierefrei informieren und kommunizieren' ist eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Projektreihe zum barrierefreien Web und bietet:

- Den BITV- und den WCAG-Test als Prüfverfahren für die umfassende Prüfung der Barrierefreiheit von Webangeboten: www.bitvtest.de
- Umsetzungshilfen, wie Leitfäden für Webseiten-Anbieterinnen und Webseiten-Anbieter und Webredakteurinnen und Webredakteure oder zu Leichter Sprache und Gebärdensprache: www.bik-für-alle.de
- DGVV I 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ Teil 1 „Grundlagen“
- DGVV I 215-112 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ Teil 2 „Grundsätzliche Anforderungen“
- DGVV I 215-450 „Softwareergonomie“

An der Erarbeitung waren maßgeblich beteiligt:

Frau Heike Clauss DIAS GmbH Hamburg
 Frau Simone Lerche DIAS GmbH Hamburg
 Herr Christian Richter VBG Ludwigsburg Präventionsfeld "Digitalisierte Arbeitswelten",

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“
im Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV

Bestellnummer: 12748